

Luftreinhalteplan Frankfurt (Oder)
**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes
für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47 Absatz 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Mai 2013

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) hat als zuständige Behörde (gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) einen Entwurf für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Frankfurt (Oder) vom September 2006 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Nach der 39. BImSchV gelten für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³ sowie ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³, der an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf. Relevant ist außerdem ein festgelegter Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel von 40 µg/m³, der seit 2010 gleichfalls nicht mehr überschritten werden darf.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) festgestellt, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) und PM 10 (Tagesgrenzwert) an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten, insbesondere der Leipziger Straße überschritten waren. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenzwerte nicht dauerhaft eingehalten werden können. Diese Maßnahmen müssen verursachergerecht, verhältnismäßig und geeignet sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2012 schreibt die Luftreinhalteplanung von 2006 fort.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47 Absatz 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 UVPG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Luftreinhalteplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 06. Juni 2013 und endet am 08. Juli 2013.

Der Luftreinhalteplanentwurf ist im Internet auf den Seiten des MUGV unter www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de und der Stadt Frankfurt (Oder) unter <https://www.frankfurt-oder.de/stadt/RathausVerwaltung/DezernateAemter/D2/Amt%2039/Seiten/Klima-und-Immissionsschutz.aspx> einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude des MUGV und der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unter folgenden Adressen aus:

- MUGV, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, Pforte, 14473 Potsdam
zu den Dienstzeiten: Montag - Freitag: 7 bis 19 Uhr
- Stadtverwaltung Frankfurt(Oder),
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, Raum 0.116
zu den Sprechzeiten: Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
sowie Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Frankfurt(Oder) können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 22. Juli 2013, eingesendet werden:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)
Referat 55
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Frankfurt (Oder) ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt und die Beschlussfassung im Gremium der Stadtverordnetenversammlung angestrebt. Die Endfassung des Luftreinhalteplans für die Stadt Frankfurt (Oder) wird danach erneut im Internet veröffentlicht.